

Beibehaltung des Fahrradwegs in der Tumblingerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00265 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt am 20.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04846

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00265

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt vom 14.11.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt hat am 20.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00265 beschlossen.

Darin wird gefordert, dass die baulichen Radwege in der Tumblingerstraße (zwischen Ruppertstraße und Kapuzinerplatz) zugunsten schwächerer Verkehrsteilnehmer*innen erhalten bleiben oder vergrößert werden.

Aufgrund eines Versehens im Zusammenhang mit der e-Akte erfolgt die Behandlung erst jetzt. Hierfür bitten wir um Entschuldigung.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt/Katalog Mobilitätsreferat Nr. 13 „Planung von stadtviertelbezogenen Fußwege- und Radwegenetzen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

U. a. aufgrund der bereits erfolgten Eröffnung des Volkstheaters in der Tumblingerstraße im Herbst 2021 war die Sanierung bzw. Umgestaltung der Tumblingerstraße zwischen Ruppertstraße und Kapuzinerplatz notwendig, da sowohl die Gehwege als auch die Radwege viel zu geringe Breiten aufwiesen.

Vor dem nunmehr abgeschlossenen Umbau entsprachen weder die Radwege noch die Gehwege entlang der Tumblingerstraße den gesetzlich definierten Mindestanforderungen. Bauliche Radwege sollten demnach eine Breite von 2,00 m, mindestens jedoch eine Breite von 1,60 m aufweisen. Die Anlage eines Sicherheitstrennstreifens von 0,50 m zur Fahrbahn, bzw. 0,75 m Breite zu längs und 1,10 m zu senkrecht parkenden Fahrzeugen ist zusätzlich vorgegeben (VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2, Rn. II, Ziffer 2, Buchstabe a).

Die vorgenannten Prüfungskriterien und Breitenvorgaben gelten gleichermaßen für benutzungspflichtige wie für nicht benutzungspflichtige Radwege. Insbesondere auf der Westseite waren die Gehwege so schmal, dass zwei Fußgänger*innen nicht mehr nebeneinander gehen konnten. Der Radweg war dort auf die komplette Länge zwischen 1,20 m und 1,40 m breit, die Gehwege teilweise nur 1 m breit.

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, der Polizei und dem Baureferat wurde daher schon vor einigen Jahren entschieden, die schmalen baulichen (nicht benutzungspflichtigen) Radwege in der Tumblingerstraße zwischen Ruppertstraße und Kapuzinerplatz zurückzubauen und diese den Gehwegen zuzuschlagen sowie in den Anschlussbereichen entsprechend verkehrssichere Überleitungen für den Radverkehr auf die Fahrbahn herzustellen.

Auch zum Schutz des Fuß- und Radverkehrs im maßgeblichen Abschnitt wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Zudem wurden im gegenständlichen Straßenabschnitt Parkplätze aufgelassen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass es als gesichert gilt, dass die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn im Bereich des Fließverkehrs zu besserem Sichtkontakt zwischen Kraftfahrzeug- und Radverkehr führt.

Damit werden vor allem die schweren Abbiegeunfälle an Kreuzungen und Einmündungen oder Grundstücksein- und Ausfahrten reduziert.

Zudem ergeben sich bei der Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn weniger Konflikte mit dem Fußverkehr. Ferner wurde berücksichtigt, dass gem. § 2 Abs. 5 StVO Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr Gehbahnen mit Fahrrädern nutzen müssen und bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr nutzen dürfen.

Zusammen mit der Herstellung ordnungsgemäßer Gehwege im Seitenraum und Mischverkehr auf der Fahrbahn stellt diese Lösung aus Sicht des Mobilitätsreferates unter Berücksichtigung der vorhandenen Flächen des öffentlichen Raums für den gegenständlichen Abschnitt die bestmögliche Lösung dar.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00265 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt vom 20.07.2021 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Radwege wurden zwischenzeitlich aus den im Vortrag genannten Gründen zurückgebaut.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00265 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt am 20.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.24

zur weiteren Veranlassung